

Anlage 3: Belehrung zum Infektionsschutzgesetz

Belehrung der Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormünder, Betreuer) nach
§ 34 Abs. 4 Satz 1 und § 34 Abs. 5 Satz 1 SeuchRNeuG durch das Kindertagesstättenwerk
Hamburg West/Südholstein als Kooperationspartner für GBS

1. Kinder/Jugendliche, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken
21. COVID-19

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen am Nachmittag an der Ganztägigen Bildung und Betreuung an der Grundschule nicht teilnehmen und die Räume der Schule nicht betreten. Dies gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Diese Verbote gelten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

2. Kinder/Jugendliche, die Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. Enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)

sind, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtung der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Für Kinder/Jugendliche (Betreute der Gemeinschaftseinrichtung), in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf:

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist, gelten die Verbote nach Nr. 1 entsprechend.

3. Für die Einhaltung der Pflichten der in Nr. 1-3 genannten geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen hat zu sorgen, dem die Sorge für diese Personen zusteht (Eltern/Vormünder/Betreuer). Tritt einer der Tatbestände der Nr. 1-3 auf, haben sie der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
4. Die Gemeinschaftseinrichtung hat die betreuten Personen und/oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam mit dem Gesundheitsamt über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufgeklärt.
5. Der Personensorgeberechtigte erhält eine Ausfertigung dieser Belehrung mit der Bitte um Beachtung.

Hamburg,

(Unterschrift Einrichtungsleitung)

(Unterschrift Sorgeberechtigte/r)